

# RS Vwgh 1986/12/16 85/04/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

## Norm

GewO 1973 §46 Abs1;

HKG 1946 §57b;

## Rechtssatz

Der Begriff "Anzeige einer weiteren Betriebsstätte" im Sinne des § 57b HKG ist nicht nur im Sinne einer Anzeige nach § 46 Abs 3 GewO 1973 - die als solche zufolge des zweiten Satzes des § 46 Abs 1 GewO 1973 eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen gar nicht zum Gegenstand haben kann -, sondern in einem weiteren Sinne zu verstehen. Die Regelung des § 46 Abs 1 zweiter Satz GewO 1973 ist in Ansehung dieses Begriffes nur von Bedeutung, wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der GewO 1973 handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985040084.X02

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)